



## Bezug von Jokertagen

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

## Reglement / Handhabung Jokertage

- Die Schulen gewähren pro Schuljahr zwei Jokertage nach freier Wahl für jede Schülerin und jeden Schüler. Halbtage gelten als ganze Tage.
- Eine durch die Eltern/Erziehungsberechtigten unterschriebene Mitteilung muss im Voraus an die Klassenlehrperson gerichtet werden. Fachlehrpersonen werden via Eltern/SchülerIn über die Absenz informiert.
- Die Lehrperson visiert den Erhalt der Mitteilung. Der Bezug der Jokertage wird in der Absenzenliste festgehalten.
- Die Jokertage können auch als Ferienverlängerung eingesetzt werden.
- Die Schülerinnen und Schüler sind zur selbstständigen Nacharbeit des versäumten Stoffes verpflichtet. Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden.
- In einem Schuljahr nicht bezogene Jokertage können nicht auf das darauf folgende Schuljahr übertragen werden.
- An Schulanlässen (z.B. Sporttage, Schulreisen, Klassenlager, Projektwochen, Besuchstage o. a.) werden keine Jokertage gewährt. Im Zweifelsfall entscheidet die Schulleitung.
- Für weitere Dispensationen gelten die gesetzlichen Bestimmungen gemäss Volksschulverordnung.

Die Schulpflegen Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten

Februar 2016

## Mitteilung zum Bezug von Jokertagen

Dieses Formular ist vollständig ausgefüllt im Voraus der Klassenlehrperson abzugeben. Fachlehrpersonen sind durch die Eltern / die Schülerin/den Schüler zu informieren.

Vorname /Name der Schülerin/des Schülers \_\_\_\_\_

Klasse \_\_\_\_\_ Klassenlehrperson \_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_ Visum

Bezug  1 Tag  2 Tage ab (Datum) \_\_\_\_\_

Ich/wir habe(n) von den Bestimmungen des Reglements „Jokertage“ Kenntnis genommen.

Ort/Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift der Eltern / Erziehungsberechtigten \_\_\_\_\_